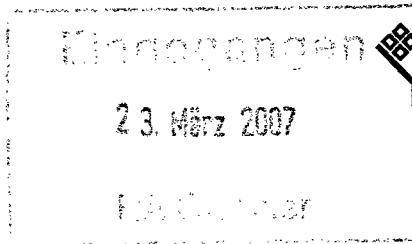


Ausfertigung

**Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen**
- 4. Kammer -



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Az: 4 K 1357/05.A
Wo

Im Namen des Volkes!
Urteil
In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED] Bremen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Stefan Gräbner, Kantstraße 154 a, 10623 Berlin, Gz.: GrÖR 790/05,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Gz.: 2738402-431,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter Woltenweber, Richterin Korrell und Richter Dr. Baer sowie die ehrenamtlichen Richter M. Kühtz und W. Schmonsees aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.03.2007 für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage hinsichtlich der Verpflichtung der Beklagten, den Kläger als Asylberechtigten iSd. Art. 16a GG anzuerkennen, zurückgenommen wurde.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.06.2005 verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstre-

ckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt im Rahmen eines Asylfolgeverfahrens seine Anerkennung als Flüchtling sowie subsidiären Schutz.

Der im Jahre 1971 in Kandy geborene Kläger ist srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach seinen Angaben Ende Dezember 1995 in das Bundesgebiet ein und stellte im Januar 1996 seinen ersten Asylantrag. Der Kläger gab an, dass er zwar in Kandy geboren, aber in Trincomalee - im Osten Sri Lankas - aufgewachsen sei. Weil er von der LTTE und vom Militär bedrängt worden sei, habe er sich im Januar 1995 zu einem Onkel nach Colombo begeben. Im Juli 1995 sei er dort auf offener Straße verhaftet und fünf Tage festgehalten und verhört worden. Nach Zahlung eines Lösegeldes sei er freigelassen worden. Ein Fluchthelfer habe dann seine Ausreise aus Sri Lanka organisiert. Dabei habe er seinen eigenen - im Dezember 1995 ausgestellten - Pass benutzt. Mit Bescheid vom 20.02.1996 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (kurz: Bundesamt) den Asylantrag ab. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorlagen. Der Kläger wurde unter Fristsetzung zur Ausreise aufgefordert und seine Abschiebung nach Sri Lanka oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht. Eine am 06.03.1996 gegen den Bescheid erhobene Klage wurde mit Urteil der Kammer vom 11.09.2000 abgewiesen (VG 4 K 22051/96.A). Die Kammer führte in dem Urteil u. a. aus, dass der Vortrag des Klägers zu seinem angeblichen Verfolgungsschicksal aufgrund zahlreicher Widersprüche im Vortrag unglaubwürdig sei. Allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zur tamilischen Volksgruppe könne er ebenfalls weder Asyl noch Abschiebungsschutz beanspruchen. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung wurde durch Beschluss der Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 20.10.2000 abgelehnt (OVG 2 A 404/00.A).

Mit Schriftsatz vom 01.11.2001 stellte der Kläger seinen ersten Asylfolgeantrag. Er habe von der in Sri Lanka erlittenen Folter mehrere Narben zurückbehalten. Die Narben könnten ihn als LTTE-Kämpfer verdächtig machen und im Falle seiner Rückkehr zu einer längerfristigen Verhaftung mit der Gefahr weiterer Folterungen führen. Die widersprüchlichen und gesteigerten Angaben im ersten Asylverfahren seien auf seine Traumatisierung zurückzuführen. Die Nar-

ben würden beweisen, dass er in seinem Heimatland gefoltert worden sei. Er könne zudem nur mit einem sog. „emergency certificate“ nach Sri Lanka zurückkehren, aufgrund dessen er, insbesondere aufgrund der jüngst weiter verschärften Sicherheitslage, bei der Einreisekontrolle mit einer Verhaftung zu rechnen habe. Bis zur Ausstellung neuer Ausweise sei er in seinem Heimatland ohne Papiere bei den ständigen Sicherheitskontrollen einem erhöhten Verhaftungsrisiko ausgesetzt. Auch drohe ihm ein Strafverfahren wegen LTTE-Verdachts und Verstoßes gegen die Ein- und Ausreisebestimmungen. Mit Bescheid vom 03.01.2002 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung des Bescheids vom 20.02.1996 bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG ab. Zugleich wies es auf das Fortgelten der Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid vom 20.02.1996 hin. Gegen den Bescheid wurde keine Klage erhoben.

Mit Schriftsatz vom 05.02.2002 stellte der Kläger seinen zweiten Asylfolgeantrag. Es gebe Anzeichen, dass die Friedensverhandlungen in Sri Lanka vor dem Scheitern stünden. Es sei zu erwarten, dass die LTTE aus dem Ausland Kämpfer nach Sri Lanka einschleuse. Es sei deshalb davon auszugehen, dass Personen wie der Kläger im Falle ihrer Abschiebung unter besonderer Beobachtung stünden und gegenüber LTTE-Verdächtigen eine gesteigerte Sensibilität bestehe. Gerade aufgrund seiner Folternarben müsse der Kläger eine längerfristige Verhaftung und Folter befürchten. Selbst wenn die Voraussetzungen nach § 71 AsylVfG für ein weiteres Asylverfahren nicht vorlägen, habe der Kläger jedenfalls einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG. Eine solche ermessensfehlerfreie Entscheidung sei im Bescheid vom 03.01.2002 nicht getroffen worden, weil die formelhaften Ausführungen des Bundesamtes die tatsächlich angestellten Erwägungen nicht erkennen ließen. Der Kläger sei auch deshalb besonders gefährdet, weil über seinen Fall in mehreren Veröffentlichungen berichtet worden sei, die über das Internet auch srilankischen Stellen zugänglich seien.

Mit Bescheid vom 13.02.2002 lehnte das Bundesamt erneut die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung des Bescheids vom 20.02.1996 bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG ab. Wiederum wies es auf das Fortgelten der Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid vom 20.02.1996 hin.

Der Kläger erhob gegen den am 15.02.2002 zugestellten Bescheid noch am selben Tag beim Verwaltungsgericht Klage (Az. 4 K 317/02.A) und suchte am 01.03.2002 um vorläufigen Rechtsschutz nach (Az. 4 V 430/02.A). Präsidentin Kumaratunga blockiere die Unterzeichnung eines mit der LTTE ausgehandelten Friedensabkommens. Auch Äußerungen eines tami-

lischen Parlamentsabgeordneten deuteten auf eine mögliche Eskalation des Konflikts hin und hätten die Sicherheitskräfte in Alarmbereitschaft versetzt. Angesichts dieser angespannten Sicherheitslage sei der Kläger wegen seiner einen LTTE-Verdacht begründenden Narben und der über sein Verfolgungs- und Folterschicksal im Internet veröffentlichten Berichte besonders gefährdet. Die Entscheidung des Bundesamtes hinsichtlich der Entscheidung zu § 53 AuslG sei ermessensfehlerhaft.

Mit Beschluss vom 18.03.2002 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ab. *Hinsichtlich der Gründe wird auf Bl. 72 bis 78 der beigezogenen Bundesamtsakte betreffend das zweite Asylfolgeverfahren verwiesen.*

Das Klageverfahren 4 K 317/02.A wurde vom Gericht am 19.07.2002 wegen Nichtbetreibens eingestellt.

Am 09.02.2005 stellte der Kläger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im folgenden: Bundesamt) einen Antrag, für seine Person Abschiebungshindernisse gem. § 60 AufenthG festzustellen, hilfsweise „Abschiebungshindernisse im Wege des Wiederaufgreifens des Ermessens“ festzustellen. Der frühere Aufenthaltsort des Klägers Trincomalee sei durch den Tsunami vom 26.12.2004 weitgehend zerstört worden. Die Versorgung mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Lebens sei nicht gesichert. Eine Abschiebung aus Deutschland erwecke zudem einen Terrorismusverdacht bei den srilankischen Behörden, zumal der Kläger im LTTE-rekrutierungsfähigen Alter sei. Der Kläger müsse sich vor Sicherheitskräften verstecken und könne sich nicht in ein Lager begeben, um Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen. Schon am Flughafen drohten ihm Festnahme und Folter, zumal er keinen gültigen srilankischen Reisepass besitze. Es sei auch nicht sicher, dass er in Colombo Unterkunft und Verpflegung bekommen könne, weil auch Colombo von der Flutkatastrophe betroffen sei. Eine Reise nach Jaffna und in den Westen Sri Lankas sei ihm mangels einer ID-Card nicht möglich. Die für eine ID-Card benötigte Geburtsurkunde sei im Flutkatastrophenchaos nicht beschaffbar. Die Niederlassung in einem anderen Teil Sri Lankas erfordere eine Genehmigung des jeweiligen Ortsvorstehers, die für einen mittellosen Tamilen im LTTE-rekrutierungsfähigen Alter jedenfalls im Westen des Landes nicht zu erreichen sei. Die srilankische Regierung weigere sich, Lebensmittel und notwendige Medikamente in den Norden zu senden. Die Militärposten hingegen würden dort wieder aufgebaut. Checkpoints seien wieder errichtet worden. Seit November 2004 sei es in Sri Lanka zu mehreren Übergriffen von Polizisten und Militärangehörigen auf Zivilpersonen und - insbesondere in Trincomalee - zu Auseinandersetzungen zwischen Tamilen und Singhalesen gekommen. Eine vom Anführer der LTTE, V. Prabakaran, am 27.11.2004 gehaltene Rede könne so verstanden werden, dass der Befreiungskampf der

LTTE fortgesetzt werde. Im übrigen bezog sich der Kläger auf seinen Vortrag im Asylerst- und Folgeverfahren. Ab dem 09.02.2005 werde eine erneute Insnetzstellung seiner Asylgeschichte auf der website www.humanrights.de erfolgen. Im einzelnen wird hinsichtlich des Vorbringens des Klägers auf Bl. 21 bis 102 der beigezogenen Bundesamtsakte verwiesen.

Mit Bescheid vom 22.06.2005 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 21.02.1996 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 7 AufenthG (bis 31.12.2004 § 53 Abs. 6 AuslG) ab. Der Kläger habe eine beachtliche Änderung der Sach- oder Rechtslage seit Abschluss des Erstverfahrens nicht glaubhaft gemacht. Die wenig aktuellen Antragsgründe seien zudem bereits länger als drei Monate bekannt. Bei Rückkehr nach Sri Lanka könne im Allgemeinen von der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ausgegangen werden. Rückkehrern stünden Leistungen zu, die von der Regierung im Rahmen des so genannten Triple-R-Programmes (Relief, Rehabilitation, Reconciliation) zurückgekehrten Binnenflüchtlingsen gewährt würden. Die Schaffung einer Existenzgrundlage und das Erreichen eines Arbeitsplatzes seien möglich. Bei möglichen erneuten Sicherheitskontrollen seien nicht die Tamilen als Gruppe Konfliktgegner. Es bestehe zumindest eine inländische Fluchtalternative in Colombo und Umgebung, sofern kein konkreter LTTE-Verdacht bestehe. Außerhalb der von der LTTE kontrollierten Gebiete bestehe grundsätzlich Freizügigkeit. Im Januar 2002 seien die Genehmigungserfordernisse für Reisen aus und in die „uncleared areas“ seitens der Regierung aufgehoben worden. Für Reisen werde nur noch die nationale Identitätskarte benötigt. Von den Tsunami-Folgen sei nicht das ganze Staatsgebiet Sri Lankas betroffen, sondern im Wesentlichen die Küstenbereiche im Osten und Süden des Landes. Es gebe umfangreiche internationale Hilfsmaßnahmen, die eine Annäherung der Bevölkerungsgruppen bewirkt hätten. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf Bl. 110 bis 115 der Bundesamtsakte verwiesen.

Gegen den am 06.07.2005 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 20.07.2005 Klage erhoben. Er trägt ergänzend vor, er habe Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Bundesamtes über das Wiederaufgreifen des Verfahrens im weiteren Sinn. Die Situation nach dem Tsunami sei bei Antragstellung noch keine drei Monate alt gewesen. Auch nach Eingang der Tsunami-Hilfen habe sich die Situation erheblich verschlechtert. Der Friedensprozess sei seit April 2003 ausgesetzt und die generelle Lage habe sich weiter verschlechtert, was durch politisch motivierte Übergriffe von Sympathisanten der Regierung und der LTTE deutlich werde. amnesty international habe am 01.02.2005 ausgeführt, die unmittelbar nach dem Tsunami gezeigte Solidarität und Zusammenarbeit der LTTE mit den Regierungstruppen zu Gunsten der Flutopfer sei der alten Feindschaft gewichen. Die Regierung bestehe darauf, die von der

LTTE verwalteten Camps im Norden und Osten zu übernehmen. Im Jahresbericht 2005 berichte amnesty international, dass es zu einem dramatischen Anstieg von politischen Tötungen gekommen sei, die der Aufspaltung der LTTE gefolgt seien. Die Zahl der Zivilisten, die Opfer von Attentaten der LTTE und von Colonel Karumas Unterstützern geworden seien, habe seit April 2005 zugenommen. Die LTTE beschuldige die Srilankan Army (SLA), dass sie die Splittergruppe Karunas unterstütze. Auch in Colombo seien Personen getötet worden. Es habe zahlreiche Mitteilungen von Folter durch die Polizei und von Todesfällen in Hafträumen der Polizei gegeben. Hinsichtlich des weiteren Vortrags des Klägers wird auf Bl. 10 bis 29 der Gerichtsakte verwiesen. Der Kläger macht weiter geltend, er sei aufgrund seiner Narben in Sri Lanka gefährdet, wie sich aus einer in einem anderen Verfahren des VG Bremen eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 08.02.2007 ergebe. Das VG Dresden habe in einem Beschluss vom 23.02.2007 ebenfalls eine Gefährdung wegen Narben für möglich gehalten. Die Niederlande hätten am 01.03.2007 einen Abschiebungsstopp für Sri Lanka verhängt. Die Fraktion der Grünen im Deutschen Bundestag habe am 28.02.2007 einen solchen Abschiebungsstopp auch in der Bundesrepublik Deutschland beantragt. Nach der direkt anwendbaren Richtlinie des Rates Nr. 2004/83/EG und wegen der derzeitigen bürgerkriegsähnlichen Zustände in Sri Lanka sei dem Kläger Abschiebungsschutz zu gewähren.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 12.03.2007 die auf Asylanerkennung gerichtete Klage zurückgenommen. Er hat ferner darauf hingewiesen, dass die Ausländerbehörde Bremen ihm wegen seiner familiären Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Kind, für das er und die Kindesmutter das Sorgerecht haben, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt hat und dass er am 25.08.2006 vom srilankischen Generalkonsulat in Berlin einen neuen Reisepass erhalten hat.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.06.2005 zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Bundesamtsakten sowie auf die Dokumentation der Kammer zu Sri Lanka verwiesen. Ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit das Urteil darauf beruht.

Entscheidungsgründe

I)

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gem. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

II)

Im Übrigen ist die Klage im Hinblick auf die begehrte Verpflichtung der Beklagten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka vorliegen, zulässig und begründet. Einer Entscheidung über den Hilfsantrag (§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) bedarf es daher nicht mehr.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Durchführung eines Folgeverfahrens (1) sowie auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (2).

1)

Ein Folgeverfahren ist durchzuführen. Die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG liegen vor. § 71 Abs. 1 AsylVfG sieht vor, dass ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag) stellt und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Der Kläger hat nach unanfechtbarer Ablehnung seiner früheren Asylanträge beim Bundesamt die Feststellung beantragt, dass in seiner Person Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG vorliegen. Die Wiederaufgreifensvoraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 AufenthG liegen ebenfalls vor. Insoweit ist der Wiederaufgreifensgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfüllt, da eine nachträgliche Änderung der dem Bescheid vom 20.02.1996 zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage zugunsten des Klägers vorliegt. Die

geänderte Sachlage ergibt sich aus dem Geschehensverlauf der sich seit 2005 zu verzeichnenden Verschlechterung der Sicherheitslage in Sri Lanka. Die Geltendmachung dieser Umstände, die der Kläger rechtzeitig innerhalb der nach § 51 Abs. 3 VwVfG laufenden Dreimonatsfrist vorgetragen hat, ist auch nicht von vornherein unschlüssig. Auch die vorgetragene günstige Rechtsänderung im Hinblick auf die seit dem 11.10.2006 unmittelbar wirkende Qualifikationsrichtlinie stellt eine beachtliche, für den Kläger günstige Änderung dar.

2)

Die Erfolgsprüfung führt im Falle des Klägers zu dem Ergebnis, dass er schutzbedürftig ist und es deshalb verboten ist, ihn nach Sri Lanka abzuschieben. Es ist im Falle des Klägers eine begründete Furcht vor Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i.V.m. Art. 1.A Nr. 2 Satz 1 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) gegeben; die hierzu gemäß Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) erforderliche Verknüpfung zwischen etwaigen Verfolgungshandlungen i.S.d. Art. 9 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie und Verfolgungsgründen i.S.d. Art. 10 Qualifikationsrichtlinie besteht.

a)

Der Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG steht nicht bereits die Tatsache entgegen, dass der Kläger am 25.08.2006 vom sri-lankischen Generalkonsulat einen neuen Reisepass erhalten hat. Damit besteht kein rechtliches Hindernis für die hier begehrte Verpflichtung.

§ 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG sieht lediglich vor, dass die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, erlöschen, wenn der Ausländer sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt. Die Vorschrift ist weder direkt noch analog auf Fälle wie den hier vorliegenden anzuwenden, dass der Ausländer sich noch im Asylverfahren bzw. Asylklageverfahren befindet und den Status des Asylberechtigten bzw. vor Abschiebung Geschützten noch nicht erreicht hat. Es besteht insoweit weder eine Regelungslücke noch eine vergleichbare Interessenlage. Während ein Asylberechtigter einen Reiseausweis erhält, mit dem er auch zu Reisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist, und deshalb eines Nationalpasses nicht mehr bedarf, erhält der Asylbewerber nur eine Bescheinigung, die nicht zum Grenzübertritt berechtigt, sodass der Asylbewerber, der mit der Ablehnung des Asylantrages rechnen muss, weiterhin ein berechtigtes Interesse an einem gültigen Reisepass hat, der es ihm im Fall der Ablehnung erlaubt, in

ein Drittland weiterzureisen oder ohne Schwierigkeiten in sein Heimatland zurückzukehren (vgl. GK-AsylVfG/Schäfer, § 72 AsylVfG Rn. 12 m.w.N.).

Zudem liegt hier auch keine freiwillige erneute Unterschutzstellung durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses vor. Nicht jeder Kontakt des Ausländers zu Behörden seines Heimatstaates führt zum Erlöschen der Rechtsstellung als Asylberechtigter bzw. Flüchtling. Dies ist vielmehr erst dann der Fall, wenn der Ausländer die rechtlichen Beziehungen zu seinem Heimatstaat dauerhaft wiederherstellt, indem er sich den diplomatischen Schutz gleichsam auf Vorrat sichert, ohne dass die Erledigung bestimmter administrativer Angelegenheiten ihn hierzu nötigt. Einer Passausstellung kommt eine Indizwirkung dahin zu, dass sich der Betreffende wieder unter den Schutz seines Heimatstaates stellen will. Jedoch kann der äußere Geschehensablauf dieser Indizwirkung entgegenstehen. Lassen sich aus dem Verhalten des Ausländers Anhaltspunkte dafür ableiten, dass mit seiner Handlung keine Wiedererlangung des vollen diplomatischen Schutzes bezweckt war, fehlt es an der subjektiven Voraussetzung des Erlöschens der Asylberechtigten- bzw. Flüchtlingsstellung (vgl. zu allem GK-AsylVfG/Schäfer, § 72 AsylVfG Rn. 17 m.w.N.; Hailbronner, AuslR § 72 AsylVfG Rn. 7 ff.; Renner, AuslR § 72 AsylVfG Rn. 16 ff.). Das ist etwa der Fall, wenn die Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses erfolgt, weil sie erforderlich ist, um Amtshandlungen von Behörden der Bundesrepublik Deutschland vornehmen zu lassen oder vorzubereiten (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 17.12.1997 - 11 S 2193/97 - JURIS). Im Fall des Klägers liegt keine dauerhafte Wiederherstellung der rechtlichen Beziehungen zum Staat Sri Lanka vor. Er hat es mit der Beantragung und Entgegennahme eines neuen Reisepasses bewenden lassen. Den Pass benötigte er nach seiner in der mündlichen Verhandlung dargelegten Überzeugung für den Erhalt des Sorgerechtes für sein deutsches Kind und wohl auch für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Bremer Ausländerbehörde. Ob beides rechtlich zwingend das Vorhandensein eines Passes voraussetzte, kann hier dahinstehen. Maßgeblich sind die subjektive Vorstellung beim Kläger und seine darauf beruhende Willensentschließung, einen Pass hierfür zu benötigen und dann auch zu beschaffen. Es ist hingegen nicht erkennbar, dass der Kläger mit seinem Vorgehen den vollen diplomatischen Schutz Sri Lankas wiedererlangen wollte.

Aus dem bei der Prüfung eines Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG zugrunde zu legenden Art. 1 C. Nr. 1. GFK (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) folgt ebenfalls nicht, dass hier die Passbeschaffung der Zuerkennung des Abschiebungsschutzes entgegensteht. Danach fällt eine Person, auf die die Bestimmungen des Absatzes A zutreffen („Flüchtling“), nicht mehr unter dieses Abkommen, wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes unterstellt, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Durch die Passbeantragung und –Entgegen-

nahme hat sich der Kläger nicht in diesem Sinn dem Schutz Sri Lankas erneut unterstellt. Ob allgemein darunter überhaupt eine Passbeschaffung fällt oder dies aus den o.g. Gründen bei Personen, die sich erst noch im Asyl- bzw. Abschiebungsschutzverfahren befinden, ausscheidet, kann hier offen bleiben. Jedenfalls kann für den Kläger im jetzigen Verfahrensstadium insoweit kein strengerer Maßstab gelten als dies im dargelegten Regelungszusammenhang des § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG für einen Asylberechtigten oder bereits anerkannten Flüchtling der Fall wäre.

b)

Dem Kläger droht nach den Erkenntnissen des Gerichts bei Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine vom srilankischen Staat ausgehende Verfolgung und damit zugleich eine erhebliche Beeinträchtigung oder Schädigung i.S. der in Art. 9 Abs. 1 lit. a der Qualifikationsrichtlinie in Bezug genommenen grundlegenden Menschenrechte (cc). Dies folgt für den Kläger aus dem Vorliegen individueller Besonderheiten – der dem Gericht in der mündlichen Verhandlung auffälligen Narben an Handgelenken, Fingern, am Kinn, an den Knien und Unterschenkeln sowie am rechten Knöchel (bb) sowie der aktuell dramatisch verschlechterten Sicherheitslage (aa).

aa)

Die allgemeine Sicherheitslage in Sri Lanka stellt sich nach Auswertung der dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen wie folgt dar:

aaa)

Nach den Lageberichten Sri Lanka vom 10.12.2005, 27.07.2006 und 11.12.2006 des Auswärtigen Amtes - AA - sowie dessen Ad-hoc-Information über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Sri Lanka vom 31.01.2007 ergibt sich folgendes:

Nach der Ermordung des srilankischen tamilischen Außenministers Kadirgamar am 12.08.2005, die der LTTE zugeschrieben wurde, reagierte die Regierung zunächst besonnen. Fortgesetzte Tötungen, Entführungen und Kinderrekrutierungen durch die LTTE gefährdeten jedoch zunehmend den Waffenstillstand zwischen LTTE und Regierung. Die norwegische Regierung als Vermittler blieb bemüht, die Konfliktparteien wieder an den Verhandlungstisch zu bringen. Der Oberste Gerichtshof ordnete am 25.09.2005 Präsidentschaftsneuwahlen an, die am 17.11.2005 erfolgten. Hauptkontrahenten bei der Wahl waren Ministerpräsident Rajapakse, unterstützt von der national-marxistischen JVP und der Mönchspartei, sowie der frühe-

re Ministerpräsident Wickremesinghe, der für das Zustandekommen des Waffenstillstandsabkommens verantwortlich zeichnete. Aus der Wahl ging Ministerpräsident Rajapakse siegreich hervor. Die LTTE hatte durch Gewalt und Einschüchterung im Norden und Osten die dortige tamilische Bevölkerung an einer Wahlteilnahme gehindert, was sich auf das Wahlergebnis auswirkte. Rajapakse erklärte sodann, das Waffenstillstandsabkommen mit der LTTE neu verhandeln zu wollen, und lehnte eine Friedenslösung auf föderaler Basis ab. LTTE-Führer Prabhakaran forderte die neue Regierung zu schnellem Handeln auf, anderenfalls würde die LTTE den Befreiungskampf weiterführen.

Seitdem kam es verstärkt zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen staatlichen Kräften und der LTTE. Seit Ende Juli 2006 befindet sich das Land praktisch im Kriegszustand.

Ende November/Anfang Dezember 2005 wurden neun Regierungssoldaten im Norden bei LTTE-Angriffen bzw. durch eine Landmine getötet. In der Folgezeit gehörten Attentate und Anschläge zur täglichen Wirklichkeit. Opfer wurden dabei vor allem Angehörige der Sicherheitskräfte, aber auch Kader der LTTE bzw. des von ihr 2002 abgespaltenen, zwischen 500 und 3.000 Personen starken paramilitärischen Verbandes der Karuna-Gruppe im Osten. Die Vorwürfe der LTTE, die Regierung unterstütze Attentate der Karuna-Gruppe, wurden durch den UN-Sonderbeauftragten für Kinder in bewaffneten Konflikten bestätigt. Die Regierung war nicht in der Lage, die immer wieder von der LTTE verübten Attentate auf hochrangige Regierungsvertreter zu beenden. Zunehmend zählten auch Zivilisten zu den Opfern. Ein zunehmender Verfall der demokratischen Kultur und der „good governance“ wurde von Vertretern der Zivilgesellschaft beklagt. Unabhängige Institutionen, einmal geschaffen, um den Regierungsapparat besser zu kontrollieren und Machtmissbräuche zu verhindern, wurden zunehmend behindert. Der wegen der Ermordung des Außenministers im August 2005 ausgerufene Staatsnotstand brachte für die Sicherheitskräfte erweiterte Untersuchungsbefugnisse und noch mehr Eingriffsrechte. Die Fristen, innerhalb derer festgenommene Verdächtige einem Richter vorgeführt werden müssen, wurden von 24 auf 48 Stunden bzw. sieben Tage für den Norden und Osten verlängert. Oft dauert es Monate, bis entschieden wird, ob Anklage erhoben wird. Wer in Untersuchungshaft gerät, muss damit rechnen, viele Monate, in Einzelfällen auch Jahre ohne inhaltliche Überprüfung einzusitzen. Die Zahl der Fahrzeugkontrollen und willkürlichen Hausdurchsuchungen vermeintlich verdächtiger Häuser und Wohnungen stieg an, vor allem bezüglich tamilisch bewohnter Unterkünfte im Regierungsgebiet. Die Nationale Menschenrechtskommission (NRC) arbeitete seit April 2006 kaum noch, nachdem ein neuer Vorstand aufgrund eines komplizierten Berufungsverfahrens noch nicht eingesetzt werden konnte. Im Juni 2006 nominierte Präsident Rajapakse einen neuen Vorstand, der aber noch von der Regierung bestätigt werden musste. Unabhängige Menschenrechtskommissionen

litten bereits seit dem Waffenstillstandsabkommen unter Mittelknappheit. Menschenrechtsverteidiger verzichteten wegen der verschlechterten Sicherheitslage auf viele Reisen gerade in Krisengebiete mit der Folge, dass die verfügbare Datenbasis über Menschenrechtsverletzungen immer dünner wurde. Seit der Eskalation der Gewalt im November 2005 verschlechterte sich die Menschenrechtsslage drastisch, besonders im Norden und Osten des Landes. Hinzu kamen zahlreiche Menschenrechtsverstöße durch Polizei und Sicherheitskräfte im Süden des Landes. Die im August 2005 wieder eingeführten Notstandsregeln knüpften inhaltlich an den zu Zeiten des Bürgerkriegs geltenden „Prevention of Terrorism Act 1999“ an und gaben den Sicherheitsbehörden weitgehende Untersuchungsrechte. Damit nahmen auch wieder Berichte über Folterungen seit Anfang 2005 zu. Nur in wenigen Fällen wurden und werden solche Vorkommnisse gerichtlich untersucht, es kommt nicht mehr zu Verurteilungen der Täter. Insgesamt schien und scheint die Staatsgewalt die Folter, vornehmlich zum Erpressen von Geständnissen eingesetzt, zu dulden und kein Interesse an ihrer Beseitigung und einer Bestrafung der Täter zu haben, sondern reagiert nur unwillig und unter Druck auf die von internationaler Seite immer heftiger geäußerte Kritik. Von der Regierung eingesetzte „Untersuchungskommissionen“ verdienen den Namen laut AA kaum. Sie haben bislang noch keine Person, der schwere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, zur Anklage gebracht. Im Osten und Norden kam es zu gezielten extralegalen Tötungen. Die Konfliktparteien wiesen sich regelmäßig gegenseitig die Schuld für solche Tötungen, auch an Zivilpersonen, zu. Es wurde seitens des AA damit gerechnet, dass ein Teil der Taten von den Sicherheitskräften verübt wurde. Seit der neuerlichen Gewalt sind auch wieder Menschen „verschwunden“, von Anfang bis Dezember 2006 709 Personen. Vermutlich sind diese Personen - so das AA - von der LTTE und/oder Sicherheitskräften getötet worden.

Am 25.04.2006 wurde der sri-lankische Armeechef Fonseka bei einem Attentat in Colombo lebensgefährlich verletzt. Mindestens acht Personen kamen bei dem Anschlag ums Leben. Tamilische Rebellen wurden als Urheber des Selbstmordattentats vermutet. Am selben Tag begannen Luftwaffenbomber, schwere Angriffe gegen LTTE-Stellungen zu fliegen. Dadurch sollen eine ganze Reihe von Zivilisten umgekommen sein. In Pressemeldungen wurde von 190 Todesopfern berichtet. Seit Ende Juli 2006 gab es wochenlange gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen den Streitkräften und der LTTE im Osten und Norden des Landes. Im Süden gab es eine ganze Reihe von Anschlägen und Attentaten, die vor allem gegen Sicherheitskräfte, Repräsentanten des Staats und tamilische Politiker und LTTE-Kritiker gerichtet waren. Im Zusammenhang mit der wieder aufflammenden Gewalt und der Anschläge der LTTE stehen auch staatliche Sicherheitskräfte im Verdacht, Anschläge gegen Oppositionspolitiker zu verüben. Die Regierung scheint nicht in der Lage, die von der LTTE und vermutlich auch von ihren eigenen Sicherheitskräften verübten Attentate zu unterbinden. Seit Anfang

2006 sollen rund 3.000 Menschen der neuen Gewaltwelle zum Opfer gefallen sein. Über 200.000 Menschen aus dem Norden und Osten lebten Ende 2006 fernab ihrer Häuser in Lagern. Viele Menschen aus den LTTE-Gebieten flohen in die Küstenregion Vaharai.

Im August 2006 kam es zu einem den Regierungstruppen zugeschriebenen und bisher ungeahndeten Massaker an 17 tamilischen Mitarbeitern einer französischen Hilfsorganisation. Im November 2006 starben ca. 50 Personen bei einem Angriff auf eine Schule in der Küstenregion Vaharai, in der 1.000 Vertriebene untergebracht waren.

Die Staatsgewalt wurde in den vergangenen Jahren nur in dem von der Regierung verwalteten Gebiet ausgeübt. Das Land war de facto zweigeteilt. Im Norden und Osten übte die LTTE die Staatsgewalt mit quasi-staatlichen militärischen und zivilen Verwaltungsstrukturen aus. Die LTTE ist eine militärisch-diktatorische Organisation, die keinen Widerspruch duldet, ihre Gegner auch innerhalb der tamilischen Bevölkerung gewaltsam unterdrückt und sich zur Durchsetzung ihrer Ziele terroristischer Mittel bedient. Sie verübt auch Anschläge gegen tamilische Abweichler und Kritiker der LTTE. Die staatlichen Behörden haben keine Möglichkeit, die betroffenen Bürger effektiv zu schützen. Die LTTE wurde von der Europäischen Union am 29.05.2006 auf die Liste der terroristischen Organisationen und Personen gesetzt. Seit 2002 herrschte für alle Srilanker Freizügigkeit zwischen Regierungs- und LTTE-Gebiet. Es bestand die Möglichkeit, sich mit einem Umzug ins LTTE-Gebiet dem Zugriff der Regierungsgewalt in Colombo zu entziehen. Im August 2006 sperrte dann allerdings die Regierung den nördlichen Kontrollpunkt an der Hauptversorgungsstraße A9. Seitdem ist die Bevölkerung der Jaffna-Halbinsel dort eingeschlossen und auf Hilfslieferungen der internationalen Organisationen bzw. der Regierung angewiesen. Die internationalen Organisationen haben aufgrund der prekären Sicherheitslage ihre Dienste teilweise eingestellt. Die Bevölkerung leidet unter schweren Versorgungsengpässen bei Nahrung und Medikamenten. Eine Hungersnot schien Ende Dezember 2006 nicht ausgeschlossen, sollte die Versorgung auf dem Landweg nicht bald wieder aufgenommen werden. Zur Zeit erfolgen lediglich Hilfslieferungen auf dem See- und Luftweg. Für die zivile Bevölkerung ist der Verkehr zwischen den Regierungsgebieten im Süden und Osten und dem von der LTTE beherrschten Gebiet mit Einschränkungen immer noch möglich. „Grenzgänger“ haben sich jedoch umfangreichen Kontrollen der Armee und der LTTE-„Sicherheitskräfte“ zu unterziehen.

Trotz vermehrter polizeilicher Kontrollen der tamilischen Bevölkerung in Colombo sowie Fahrzeug- und Wohnungsdurchsuchungen war die tamilische Bevölkerung im Regierungsgebiet noch bis ins Jahr 2006 hinein gut integriert und konnte am öffentlichen Leben weitgehend unbehindert teilnehmen. Allerdings kam es in jüngster Vergangenheit zu einer Vielzahl von Fest-

nahmen von Tamilen, insbesondere wenn sie sich bei Personenkontrollen durch Armee oder Polizei nicht ausweisen konnten und deshalb zur Identitätsüberprüfung in Polizeigewahrsam genommen wurden. Die meisten der derart Festgenommenen wurden nach wenigen Tagen wieder freigelassen. In Colombo gibt es über die ganze Stadt verteilt Kontrollpunkte, an denen verdächtige Personen - in erster Linie Tamilen - angehalten, kontrolliert und bei Vorliegen auch nur vager Verdachtsmomente willkürlich und ohne Rechtsgrundlage festgenommen werden.

Im Dezember 2006 wurden teilweise die repressiven Anti-Terror-Gesetze wieder eingeführt. Dadurch sowie durch die Einnahme von Vakarai/Ost-Provinz durch srilankische Regierungstruppen am 22.01.2007 verschärfte sich die Situation weiter. Durch die Anfang 2006 vom Militär gestartete Offensive im Osten wurde die LTTE bis auf wenige noch von ihr gehaltene Gebiete aus der Ost-Provinz vertrieben. In Kampfgebieten des Ostens, die die Regierung von der LTTE zurückzuerobern versucht, wird die Bevölkerung häufig als menschlicher Schutzschild benutzt und an der Flucht vor Kampfhandlungen gehindert. Hunger, medizinische Unterversorgung und viele zivile Opfer sind die Folgen.

Im Januar 2007 kam es erstmals zu Bombenanschlägen auf zivile Reisebusse im Süden. Am 25.11.2006 und 06.12.2006 traten weitere Verschärfungen des Notstandsrechtes in Kraft, die Polizei und Sicherheitskräfte weitestgehende Befugnisse einräumen. Die richterliche Kontrolle der Sicherheitskräfte, etwa bei willkürlich erfolgten Festnahmen, ist dadurch faktisch aufgehoben worden. Es kommt wöchentlich zu Razzien mit teilweise Hunderten von Festnahmen. Nach Auffassung des AA müssen Srilanker, die seitens der Sicherheitskräfte oder der LTTE verfolgt wurden, seit Ende Dezember 2006 zunehmend mit erneuter Verfolgung und Beeinträchtigung ihrer Sicherheit rechnen. Dies trifft auch auf den vom Bürgerkriegskonflikt bislang weitgehend verschonten Süden und Westen einschließlich der Hauptstadt Colombo zu. Insbesondere muss mit einer Verhaftung rechnen, wer in den Augen der Sicherheitsorgane der Nähe zur LTTE verdächtig ist. Eine richterliche Überprüfung solcher Festnahmen ist nicht gewährleistet. Anfang 2007 gab die Regierung indirekt zu, mit der Karuna-Gruppe bei der „Befreiung“ des Ostens zusammenzuarbeiten.

bbb)

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet in der Dokumentation „Asylsuchende aus Sri Lanka“ vom 01.02.2007 unter Hinweis auf weitere Quellen wie folgt:

Die LTTE wie auch die von staatlicher Seite unterstützte Karuna-Gruppe rekrutieren weiterhin in den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten Kinder und Jugendliche auch unter Zwang für

ihre Streitkräfte. Personen, die für die LTTE tätig waren, LTTE-Deserteure und der Spionage für die LTTE verdächtige Personen müssen mit Verfolgung, Verhaftung, Folter bis hin zu extralegalen Tötung seitens srilankischer Sicherheitskräfte rechnen. Tamilen und Tamilinnen, welche der Sympathie oder Unterstützung der Regierung bzw. der Gegnerschaft zur LTTE verdächtig werden, müssen mit gezielten Anschlägen und Entführungen bis hin zu extralegalen Tötungen durch die LTTE rechnen. Tamilen, die sich für die Sache der Tamilen einsetzen, müssen in allen Teilen des Landes mit gezielten Belästigungen, Angriffen, Todesdrohungen und Entführungen bis hin zu Bombenattentaten rechnen. Für asylrechtlich verfolgte oder gefährdete Personen gibt es in anderen Landesteilen Sri Lankas keine zumutbare Fluchtalternative. Für Personen aus dem Norden und Osten fehlt diese, weil sie angesichts der hohen Zahl der intern Vertriebenen, der schlechten Sicherheitslage, der humanitären Situation und der Menschenrechtslage wieder in die Bürgerkriegsgebiete abgedrängt werden könnten. Für Personen aus dem Süden ist eine interne Fluchtalternative aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen im Norden und Osten ausgeschlossen. Der srilankische Staat ist nicht in der Lage, diese Personen zu schützen. Tamilen, die sich vor der Flucht aus Sri Lanka in einer Situation interner Vertreibung in anderen Landesteilen befunden haben, sind wegen der schlechten Sicherheitslage in Colombo und im Süden des Landes, wegen der Notstandsgesetzgebung, der Gefahr willkürlicher Festnahmen, Entführungen und Morde und der allgemein verschlechterten Menschenrechtslage ohne eine zumutbare interne Aufenthaltsalternative. Die Zahl des Verschwindenlassens, der extralegalen Hinrichtungen und der Entführungen vor allem von Tamilen und Tamilinnen hat auch in Colombo zugenommen.

Die offiziell nicht aufgekündigte Waffenruhe besteht nach Darstellung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (a.a.O.) nur noch auf dem Papier. Zweitägige Friedensverhandlungen in Genf am 28./29.10.2006 sind fehlgeschlagen. Auf eine Fortsetzung konnten sich die Konfliktparteien nicht einigen. In der Rede zum „Heldentag“ erklärte der Chef der LTTE Ende November 2006, dass der Waffenstillstand tot sei (NZZ vom 29.11.2006). Kämpfe zwischen der Regierung und der LTTE haben auf beiden Seiten zu schweren Verlusten geführt. Beide Seiten setzen Artillerie ein; die Regierungstreitkräfte greifen zudem aus der Luft an. Es gibt kaum Bemühungen, auf die Zivilbevölkerung Rücksicht zu nehmen. Jaffna ist auf dem Land- und Luftweg abgeschnitten und kann nur noch von Trincomalee aus versorgt werden. Die Sperrung der A 9 erlaubt es Hilfsorganisationen kaum noch, Unterstützung zu leisten, so dass die Bedingungen für viele NGO's für die Arbeit im Norden untragbar geworden sind. Kämpfe im Osten der Jaffna-Halbinsel führten im Oktober 2006 zu hohen Verlusten auf beiden Seiten. Mit Angriffen in Galle im Süden der Insel, wo LTTE-Boote in den Hafen eindrangen und angriffen, und mit Attentaten u.a. auf den Chef der Streitkräfte Fonseca und auf den Bruder des Präsidenten Rajapakse demonstrierte die LTTE, dass sie bereit war, Operationen auf der ganzen

Insel zu führen, und dass sie auch im Süden, insbesondere in Colombo, angreifen konnte. Nach Angaben des srilankischen Verteidigungsministeriums wurden zwischen dem 01.12.2005 und dem 10.10.2006 2.735 Personen getötet, darunter 664 Zivilpersonen. Hunderttausende sind auf der Flucht. Der Norwegische Flüchtlingsrat spricht von bis zu 800.000 Vertriebenen. Für von den Sicherheitskräften und der LTTE begangene Menschenrechtsverletzungen wird niemand belangt. Das unzureichende Justizsystem Sri Lankas trägt zu einem Klima der Straffreiheit für folternde und tötende Polizei- und Sicherheitskräfte bei. Es ist ein Klima völliger Rechtlosigkeit entstanden und gemäß dem neuesten Bericht des UN-Sonderberichterstatters für extralegale Hinrichtungen, Philip Alston, gelten Zivilpersonen in Sri Lanka als direkte Angriffsziele (United Nations General Assembly, Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, 05.09.2006). Razzien und Verhaftungen in Colombo haben besonders in den von Tamilen bewohnten Vierteln Kotahena und Wellawatte zugenommen. Die im August 2005 vom Parlament erlassenen Emergency Regulations, die es der Armee erlauben, auf bloßen Verdacht hin Verhaftungen vorzunehmen und verhaftete Personen ein Jahr ohne Prozess festzuhalten, wurden im Juli 2006 für weitere sechs Monate verlängert. Westliche Botschaften schätzen die Gefahr von Terroranschlägen in der srilankischen Hauptstadt als außerordentlich hoch ein (NZZ 14.12.2006). Terroristische Attacken werden von der Regierung mit Methoden bekämpft, die für die tamilische Minderheit bedrohlich sind und ihre Sicherheit in Frage stellen. Seit Dezember 2005 gibt es eine signifikante Zunahme extralegalen Tötungen auch von Regierungsseite. Viele solcher Taten wurden an gewöhnlichen Personen begangen, die kaum erkennbar in Verbindung zum Konflikt stehen. Teilweise sind Entführungen und Tötungen Teil eines Musters, die LTTE anzugreifen, teilweise geschehen sie aus politischen Motiven und können zudem einen kriminellen Hintergrund haben (International Crisis Group, The Failure of the Peace Process, 28.11.2006, S. 20). Auch die LTTE oder die Unterwelt mit Verbindungen zur LTTE ist verantwortlich für Entführungen und Ermordungen in Colombo. Im Kriegsgebiet gehört es zur Strategie der LTTE, sich mit Zivilpersonen zu umgeben, deren Tod in Kauf genommen wird und für propagandistische Zwecke ausgeschlachtet wird. Die Regierung setzt humanitäre Hilfe dazu ein, um Unterstützung der LTTE abzuschneiden und die Bevölkerung dazu zu bringen, aus LTTE-kontrollierten Gebieten wegzugehen. Die Mehrheit der Hilfsorganisationen im Norden und Osten des Landes hat sich entschlossen, die Region zu verlassen.

ccc)

Der UNHCR ergänzt in seiner Stellungnahme von Januar 2007 zum Bedarf an internationalem Schutz von Asylsuchenden aus Sri Lanka:

Die Sicherheitslage hat sich seit Januar 2006 drastisch verschlechtert. Beide Konfliktparteien beziehen bewusst die Zivilbevölkerung in den bewaffneten Konflikt mit ein. Es werden Vertrei-

bungen in großem Umfang festgestellt. Allein gewalttätige Feindseligkeiten im Distrikt Trincomalee in den Monaten Juli und August 2006 haben insgesamt mehr als 50.000 Menschen zur Flucht veranlasst. Die meisten Tamilen, die hiervon betroffen waren, sind weiterhin auf der Flucht. Im Norden des Landes wurden im August 2006 mehr als 60.000 Personen vertrieben. Bis November 2006 hat sich diese Zahl verdreifacht. Mittlerweile wird die Gesamtzahl der Binnenflüchtlinge in den von Regierungstruppen und LTTE-Rebellen kontrollierten Gebieten auf über 500.000 Personen veranschlagt. Mehr als 16.000 srilankische Staatsangehörige haben Zuflucht in Südindien gesucht. Die Situation in Lagern für Binnenvertriebene muss als besonders prekär angesehen werden. Nicht nur der bewaffnete Konflikt, sondern auch das Bestreben der LTTE, Bewegungen zwischen den unter ihrer Kontrolle stehenden Landesteilen und den von den Regierungstruppen kontrollierten Gebieten weitgehend zu unterbinden, hat zu drastischen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit geführt. Allein in Colombo wurden Presseberichten zufolge in der Zeit vom 20.08.2005 bis zum 02.09.2006 mehr als 25 Tamilen entführt, von denen bis Januar 2007 nur zwei Personen wieder frei gekommen sind. Vor zielgerichteter Gewalt und Menschenrechtsverletzungen der LTTE gibt es in Anbetracht der Reichweite der Verfolgungsmaßnahmen der LTTE und des Unvermögens der staatlichen Behörden, Schutz zu garantieren, keine realistische interne Fluchtoption. Gleiches gilt für Personen, die vor zielgerichteter Gewalt und Menschenrechtsverletzungen seitens der staatlichen Behörden oder paramilitärischer Gruppen fliehen. Die Übersiedlung in LTTE-kontrollierte Gebiete ist keine praktikable Option, da diese Gebiete extrem schwer zugänglich sind und weil dort die Situation von allgemeiner Gewalt, Zwangsrekrutierungen, bewaffnetem Konflikt und weitverbreiteten schweren Menschenrechtsverletzungen geprägt ist. Tamilen, die aus dem Norden oder Osten, insbesondere aus LTTE-kontrollierten Gebieten, stammen, werden in Colombo als potentielle LTTE-Mitglieder oder Unterstützer angesehen und sind deshalb mit höherer Wahrscheinlichkeit von Festnahmen, Haft, Entführungen oder sogar Tötungen bedroht. Der UNHCR empfiehlt, alle Asylanträge von Tamilen aus dem Norden oder Osten des Landes wohlwollend zu prüfen. Mit Blick auf die Personen, die ins Visier staatlicher Behörden, der LTTE oder anderer nichtstaatlicher Akteure geraten sind, empfiehlt der UNHCR die Flüchtlingsanerkennung gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention, es sei denn, es liegen die darin normierten Ausschlussgründe vor.

ddd)

Aus neuester Zeit - seit dem Scheitern von Gesprächen zwischen srilankischer Regierung und LTTE Ende Oktober 2006 - liegen der Kammer u.a. folgende Pressemeldungen vor:

Nach dem Bericht der NZZ vom 10.11.2006 „Viele Tamilen nach Gefechten in Sri Lanka auf der Flucht“ wurde am Donnerstag zuvor von Beobachtern berichtet, dass zahlreiche Men-

schen in dem von der LTTE kontrollierten Gebiet auf der Flucht seien. Sie kämen aus einem Lager, das die Armee am Mittwoch zuvor bombardiert habe. Überlebende hätten von vielen Toten im Flüchtlingslager berichtet. Unter ihnen seien zahlreiche Kinder gewesen. Nach Angaben der LTTE seien 45 Zivilisten getötet und 125 verletzt worden. Das Militär habe den Rebellen vorgeworfen, Zivilisten als menschliche Schutzschilde missbraucht zu haben.

Nach dem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 10.11.2006 „Sri Lankas Armee versenkt Rebellen-Boote“ versenkte die srilankische Armee am Donnerstag zuvor 22 Schiffe tamilischer Rebellen vor der Nordküste. Der Armee zufolge habe die LTTE einen Selbstmordanschlag auf ein Passagierschiff mit 300 Zivilisten an Bord verüben wollen.

Nach dem Bericht der NZZ vom 22.11.2006 „Erneut Rebellenstützpunkt in Sri Lanka bombardiert“ bombardierte die Luftwaffe Sri Lankas am Dienstag zuvor einen Stützpunkt der tamilischen Rebellen in der Nähe des Dorfes Vaddakkachchi im Norden der Insel. Es habe sich um einen Präventivschlag gegen ein Ausbildungslager der Separatisten gehandelt. Es seien laut LTTE mindestens 20 Bomben abgeworfen worden.

Nach dem Bericht der Frankfurter Rundschau vom 27.11.2006 „Militär bombardiert Lager der Tamilen-Rebellen“ bombardierte Sri Lankas Luftwaffe am Samstag zuvor nach Militärangaben ein Lager für Selbstmordattentäter in Iranamadu im Norden des Landes bei Kilinochchi. Dabei habe es schwere Verluste auf Seiten der Tamilen-Rebellen gegeben.

Nach dem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 11.12.2006 „Zivilisten getötet“ beschuldigten die srilankische Armee und die LTTE einander, in den vorausgegangenen Tagen Flüchtlingslager im Nordosten mit schwerer Artillerie beschossen zu haben. 15 Zivilisten und - infolge der Erwidern des Feuers - 30 Soldaten seien dabei laut LTTE ums Leben gekommen. Eine unabhängige Überprüfung sei nicht möglich gewesen, weil die Regierung den Medien und Hilfswerken den Zugang in die Küstenregion verwehre.

Nach dem Bericht der taz vom 20.12.2006 „Sri Lanka: Rebellen entführen über 20 Kinder“ entführten LTTE-Rebellen am Montag zuvor im Osten des Landes 24 Schulkinder aus einer Privatschule in Thirukkivil im Distrikt Amparai. Die LTTE habe bestätigt, die Kinder in ihrer Gewalt zu haben. Der zuständige Kommandeur habe aber seine Männer bereits aufgefordert, die Entführten unverzüglich freizulassen.

Nach dem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 08.01.2007 „Explosion tötet 15 Menschen“ wurden am 06.01.2007 bei einer Bombenexplosion in einem Bus im Touristenort Hikkaduwa

im Süden Sri Lankas, 80 Kilometer südlich von Colombo, 15 Menschen getötet und 30 weitere teils schwer verletzt. Das Militär habe angekündigt, Sicherheitsvorkehrungen in öffentlichen Verkehrsmitteln zu verschärfen. Am 05.01.2007 seien bei einem Anschlag auf einen Bus 27 Kilometer östlich von Colombo sechs Menschen getötet und 50 verletzt worden. Für beide Anschläge habe die Regierung die LTTE verantwortlich gemacht. Die LTTE habe das zurückgewiesen. Im Tamilengebiet im Osten seien „vor wenigen Tagen“ bei einem Luftangriff der Armee 15 Menschen gestorben. Ein katholischer Bischof in der Gegend habe gesagt, bei den Opfern habe es sich um Zivilisten gehandelt, nach Darstellung der Regierung seien es Rebellen gewesen.

Nach dem Bericht der NZZ vom 23.01.2007 „Siegreiche Offensive der srilankischen Armee“ nahm die srilankische Armee am 21.01.2007 den Ort Vaharai an der Ostküste ein, nachdem sie tags zuvor Kathiraveli, einen weiteren Rebellenstützpunkt, eingenommen hatte. Mehrmonatige Militäraktionen entlang der Ostküste hätten nach Statistiken der Armee insgesamt über 500 Opfer gefordert, in der großen Mehrzahl LTTE-Kämpfer. Die Kämpfe in Vaharai hätten eine Flüchtlingswelle ausgelöst. Mehrere tausend Bewohner der Küstenorte seien in Richtung Mutur und Trincomalee im Norden und Batticaloa im Süden geflüchtet. Sie würden allerdings von der Armee nur nach scharfen Kontrollen durchgelassen, um die Infiltration von LTTE-Kadern zu verhindern. Am 21.01.2007 hätten ferner mit Sprengstoff beladene Schnellboote ein privates Frachtschiff, das angeblich mit Lebensmitteln für die Bevölkerung der Jaffna-Halbinsel unterwegs gewesen sei, gerammt und in die Luft gesprengt. Darauf seien die Schnellboote von Kanonenbooten der Armee angegriffen und zum Teil versenkt worden.

Nach dem Bericht der NZZ vom 12.02.2007 „Regierungskrise in Sri Lanka“ entließ Präsident Rajapakse drei Minister aus seinem Kabinett wegen „fehlender Disziplin“. Dies sei, so die NZZ, der letzte Schritt eines umfassenden und riskanten Versuchs Rajapakses, sich als alleiniger Herrscher zu etablieren. Anfang Februar 2007 habe er den Übertritt von 33 Oppositionspolitikern zur regierenden Sri Lanka Freedom Party (SLFP) angekündigt. Praktisch alle Abtrünnigen seien mit einem Ministerposten belohnt worden. Auch die meisten anderen SLFP-Abgeordneten - mit Ausnahme der Gruppe der früheren Präsidentin Kumaratunga - habe er zu Ministern gemacht. Nunmehr gebe es 105 Minister und Vizeminister. Ferner habe Rajapakse seine Brüder in politische Schlüsselpositionen platziert. Das Verteidigungsbudget sei um 45 % auf 1,3 Milliarden Dollar erhöht worden.

bb)

Der Kläger hat mehrere Narben, wie oben dargelegt wurde. Die Kammer konnte sich hiervon in der mündlichen Verhandlung überzeugen. Die Narben sind nicht zu übersehen. Das Auswärtige Amt hat aufgrund der Nachfrage der erkennenden Kammer im Verfahren 4 K 1500/05 mit Schreiben vom 08.02.2007 mitgeteilt, dass eine Verfolgung aufgrund des Vorhandenseins von Narben nicht auszuschließen sei, ohne eine weitere Differenzierung hinsichtlich der Art der Narben und der Stelle ihres Vorhandenseins am Körper vorzunehmen.

cc)

Übertragen auf den Fall des Klägers bedeutet die deutlich verschlechterte Sicherheitslage in Sri Lanka im Zusammentreffen mit seiner individuellen Lage, die gemäß Art. 4 Abs. 3 lit. c der Qualifikationsrichtlinie zu berücksichtigen ist, dass ihm als Mann tamilischer Volkszugehörigkeit, der von seinem Alter her von den Sicherheitskräften in die Nähe der kämpfenden LTTE gebracht werden könnte, weil er mehrere deutlich sichtbare Narben am Körper trägt, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung droht. Es kommt dabei nicht darauf an, wodurch der Kläger sich die Narben zugezogen hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine Verfolgungsgefahr eines Asylklägers vor, wenn „bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände ... - politische - Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. z.B. Urteil vom 29. November 1977 - BVerwG 1 C 33.71 - BVerwGE 55, 82 <83>; Urteil vom 25. September 1984 - BVerwG 9 C 17.84 - BVerwGE 70, 169). Die "verständige Würdigung aller Umstände" hat dabei eine Prognose zum Inhalt, die nicht allein darauf abstellen darf, was im maßgebenden Zeitpunkt gegenwärtig geschieht oder als unmittelbar bevorstehend erkennbar ist (Urteil vom 31. März 1981 - BVerwG 9 C 237.80 - Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 27). Im Rahmen dieser Prognose ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es ist maßgebend, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann deshalb auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer "quantitativen" oder statistischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht (vgl. Urteil des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten, UNHCR-Zeitschrift "Flüchtlinge", August Nr. 1987, S. 8, 9). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb dann anzunehmen, wenn bei der im Rahmen der Prognose vorzunehmenden "zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung

gestellten Lebenssachverhalts" (vgl. BVerwGE 55, 82 <84> sowie Beschluss vom 12. Juli 1983 - BVerwG 9 B 10 542.83 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 10) die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen" (vgl. auch BVerwGE 79, 143).

Es ist danach beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei Einreise über den Flughafen Colombo den Sicherheitskräften bereits wegen seiner Narben und seiner LTTE-rekrutierungsfähigen persönlichen Eigenschaften auffällt. Er dürfte zunächst festgenommen oder zumindest einer eingehenden Überprüfung seiner Person unterzogen werden. Wie lange er festgesetzt würde bzw. eine „Überprüfung“ dauern würde, ist ungewiss. Angesichts des Zusammenbruchs jeglicher Rechtsschutzmöglichkeiten stellt ein solcher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwartender Eingriff in seine Freiheit und möglicherweise in sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Beeinträchtigung oder Schädigung i.S.d. Kapitel II und III der Qualifikationsrichtlinie bzw. des § 60 Abs. 1 AufenthG iVm Art. 33 GFK dar. Angesichts der ausschließlichen Möglichkeit einer Rückführung über Colombo, aber auch angesichts der im ganzen Land und auf den Ausfallstraßen von Colombo bestehenden zahlreichen Kontrollstellen mit intensiver Personenüberprüfung ergibt sich aufgrund der oben dargestellten derzeitigen Verhältnisse in Sri Lanka auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus scheitert auch nicht am Terrorismusvorbehalt (vgl. § 60 Abs. 8 AufenthG). Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung eindeutig und glaubhaft dargelegt, dass er kein Mitglied einer Exilorganisation der LTTE als terroristischer Organisation ist. Er ist damit nicht als eine Gefahr im Sinne des Gesetzes anzusehen.

III)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Obwohl der Kläger den auf die Asylanerkennung nach Art. 16a GG gerichteten Teil der Klage zurückgenommen hat, muss die Beklagte die gesamten Verfahrenskosten tragen. Die Kostenregelung des § 155 Abs. 2 VwGO, die vorsieht, dass derjenige, der eine Klage zurücknimmt, die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, wirkt sich bei der vorliegenden teilweisen Klagrücknahme gem. § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO nicht aus (vgl. für den Fall der übereinstimmenden teilweisen Hauptsacheerledigung bezüglich Abschiebungsandrohung und Klage auf Aufenthaltserlaubnis BVerwG, Urt. v. 29.11.1988 - 1 C 75/86 -, NVwZ 1989, 765, 768 m. w. N.). Grundsätzlich gilt § 155 Abs. 2 VwGO für den von der Rücknahme betroffenen Teil. Vorliegend führt dies jedoch nicht zu einer teilweisen Kostenlast des Klägers, da der zurückgenommene Antrag sich hier nicht ge-

genstandswerterhöhend ausgewirkt hat. Der Gegenstandswert von 3000,00 Euro hat sich durch die teilweise Klagrücknahme nicht verringert. Nach der geänderten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch für Klageverfahren, die nicht die Asylanerkennung, sondern nur die Anerkennung als Konventionsflüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG (ggf. einschließlich weiterer nachrangiger Schutzbegehren) zum Gegenstand haben, nunmehr ein Gegenstandswert von 3000,-- Euro anzusetzen (BVerwG, Beschl. v. 21.12.2006 – 1 C 29/03 - =JURIS), wenn auf sie die Rechtslage ab dem 01. Januar 2005 (§ 30 RVG) anwendbar ist.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO iVm. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

Die sich auf den durch Klagerrücknahme beendeten Verfahrensteil beziehende Einstellungs- und Kostenentscheidung ist gemäß §§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

gez. Wollenweber

gez. Korrell

gez. Dr. Baer

Für die Ausfertigung

Verwaltungsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts


Beschluss

**Der Gegenstandswert wird gem. § 30 Satz 1 RVG auf
3.000,-- Euro festgesetzt.**

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bremen, 12.03.2007

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer -:

gez. Wollenweber

gez. Korrell

gez. Dr. Baer

